



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

| 2021       | Ausgegeben zu Erfurt, den 28. Oktober 2021                                                                                                                                                                                                                     | Nr. 25 |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
|            | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                         | Seite  |
| 04.10.2021 | <b>Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes</b> .....                                                                                                                                                                             | 507    |
| 04.10.2021 | <b>Thüringer Gesetz zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften</b> .....                                                                                                        | 508    |
| 14.09.2021 | Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker (ThürAPOLMChem).....                                                                                                                      | 524    |
| 11.10.2021 | Verordnung über die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für die mit dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 verbundenen Mehrbelastungen der kreisfreien Städte und Landkreise (Thüringer Zensusverordnung 2022 -ThürZensVO 2022-)..... | 531    |

## Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes Vom 4. Oktober 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 12 a erhält folgende Fassung:

"§ 12 a  
Ausnahmeregelung zur Förderung nach § 12

Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 6 werden für die Jahre 2022 und 2023 das Jahr 2019 zweimal und für das Jahr 2024 die Jahre 2019 und 2022 als Grundlage der Berechnung des variablen Anteils herangezogen."

2. § 13 a erhält folgende Fassung:

"§ 13 a  
Ausnahmeregelung für das Jahr 2021 und 2022

Abweichend von § 13 Satz 2 bemessen sich die Zuschüsse für anerkannte Einrichtungen der 1. Einrichtungsgruppe für die Durchführung von Veranstaltungen zur Vorbereitung auf den Erwerb externer Schulabschlüsse für die Jahre 2021 und 2022 unter Zugrundelegung der im Kalenderjahr 2019 dafür durchgeführten Unterrichtseinheiten nach dem dafür ausgebrachten Haushaltsansatz."

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 4. Oktober 2021  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Keller

**Thüringer Gesetz zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung  
versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften  
Vom 4. Oktober 2021**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Thüringer Altersgeldgesetz  
(ThürAltGG)**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Anspruch auf Altersgeld
- § 4 Verlust des Anspruchs auf Altersgeld
- § 5 Altersgeldfähige Dienstbezüge
- § 6 Altersgeldfähige Dienstzeit
- § 7 Höhe des Altersgeldes
- § 8 Zuschläge für Kindererziehung und Pflege
- § 9 Hinterbliebenenaltersgeld
- § 10 Festsetzung und Zahlung des Altersgeldes und des Hinterbliebenenaltersgeldes, Rückforderung, Durchführung
- § 11 Zusammentreffen von Altersgeld oder Witwenaltersgeld mit Erwerbseinkommen
- § 12 Zusammentreffen von Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld mit beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen
- § 13 Zusammentreffen von Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld mit Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung
- § 14 Kürzung des Altersgeldes nach Ehescheidung
- § 15 Verteilung der Altersgeldkosten
- § 16 Weiterer Geltungsbereich
- § 17 Gleichstellungsbestimmung

§ 1  
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Beamten auf Lebenszeit des Landes, der Gemeinden, Landkreise und anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und für die Richter auf Lebenszeit des Landes, die nach dem 31. Oktober 2021 auf Antrag aus dem Beamten- oder Richterverhältnis entlassen werden, sowie für deren Hinterbliebene.

§ 2  
Allgemeines

(1) Das Altersgeld und das Hinterbliebenenaltersgeld werden durch Gesetz geregelt.

(2) § 3 Abs. 2 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) gilt entsprechend.

(3) Altersgeld- und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigte sind keine Versorgungsempfänger im Sinne des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes.

(4) Das Altersgeld wird auf der Grundlage der altersgeldfähigen Dienstbezüge und der altersgeldfähigen Dienstzeit berechnet.

(5) Werden die Versorgungsbezüge nach § 4 ThürBeamtVG allgemein erhöht oder vermindert, erhöhen oder vermindern sich die der Berechnung des Altersgeldes zugrunde liegenden altersgeldfähigen Dienstbezüge nach § 5 entsprechend. Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

§ 3  
Anspruch auf Altersgeld

(1) Ein Anspruch auf Altersgeld besteht, wenn vom Beamten oder Richter mindestens fünf Jahre mit altersgeldfähigen Dienstzeiten nach § 6 Abs. 1 im Dienst des entlassenden Dienstherrn zurückgelegt worden sind (Wartezeit). Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf bleiben bei der Erfüllung der Wartezeit unberücksichtigt. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei der Erfüllung der Wartezeit im vollen Umfang berücksichtigt.

(2) Der Anspruch auf Altersgeld entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das Beamten- oder Richterverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder Richters endet. Sind Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nach § 184 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) gegeben, so entsteht der Anspruch auf Altersgeld erst mit Wegfall der Aufschubgründe.

(3) Altersgeldberechtigte können auf den Anspruch auf Altersgeld innerhalb eines Monats nach Entlassung aus dem Beamten- oder Richterverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber der für die Entlassung zuständigen Stelle verzichten. Der Verzicht nach Satz 1 ist unwiderruflich.

(4) Der Anspruch auf Altersgeld ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem der Altersgeldberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Abs. 2 SGB VI erreicht. Abweichend von Satz 1 endet das Ruhen des Anspruchs mit dem Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem der Altersgeldberechtigte

1. schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist und das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ist,
3. voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VI ist oder
4. berufsunfähig nach § 240 Abs. 2 SGB VI ist, sofern er vor dem 2. Januar 1961 geboren ist.

Wenn die Feststellung, ob eine verminderte Erwerbsfähigkeit nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 oder eine Berufsunfähigkeit nach Satz 2 Nr. 4 vorliegt, nicht durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen wird, entscheidet hierüber ein Amtsarzt; § 33 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBG) gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 2

Nr. 2 bis 4 gelten § 102 Abs. 2 sowie die §§ 103 und 104 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VI entsprechend.

(5) Werden Beamte oder Richter, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, oder Beamte im einstweiligen Ruhestand erneut in ein Beamten- oder Richterverhältnis berufen, entsteht ein Anspruch auf Altersgeld erst, wenn ab der erneuten Berufung mindestens fünf Jahre mit altersgeldfähigen Dienstzeiten im Sinne des Absatzes 1 zurückgelegt worden sind.

(6) Werden mit Anspruch auf Altersgeld im Geltungsbereich dieses Gesetzes entlassene Beamte oder Richter bei demselben Dienstherrn wiederernannt, gegen den der Anspruch auf Altersgeld besteht, erlischt mit der erneuten Berufung in das Beamten- oder Richterverhältnis der vor der Wiederernennung begründete Anspruch auf Altersgeld.

#### § 4

##### Verlust des Anspruchs auf Altersgeld

(1) Unter den Voraussetzungen des § 43 ThürBeamtVG erlischt der Anspruch auf Altersgeld.

(2) Wird in einem Disziplinarverfahren auf eine Kürzung des Altersgeldes erkannt, beginnt die Kürzung mit dem Monat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt, frühestens mit dem Beginn der Zahlung des Altersgeldes.

#### § 5

##### Altersgeldfähige Dienstbezüge

Altersgeldfähige Dienstbezüge sind die in § 12 Abs. 1 sowie § 78 Abs. 4 und 5 ThürBeamtVG aufgeführten Dienstbezüge. § 12 Abs. 2, 4, 6 und 7 ThürBeamtVG gilt entsprechend.

#### § 6

##### Altersgeldfähige Dienstzeit

(1) Altersgeldfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte oder Richter von der ersten Berufung in das Beamten- oder Richterverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. § 13 Abs. 2 bis 5 sowie die §§ 13 a und 15 ThürBeamtVG gelten entsprechend. Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit steht die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit gleich.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zeiten, für die bereits Ansprüche auf Altersgeld oder altersgeldähnliche Ansprüche erworben wurden oder für die eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung durchgeführt worden ist.

#### § 7

##### Höhe des Altersgeldes

(1) Die Höhe des Altersgeldes beträgt für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der altersgeldfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent. § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ThürBeamtVG gilt entsprechend.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 bis 4 wird der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag um 3,6 Prozent für jedes Jahr vermindert, für das Altersgeld vor Ablauf des Monats gezahlt wird, in dem der Altersgeldberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Abs. 2 SGB VI erreicht; die Minderung darf 10,8 Prozent nicht übersteigen. § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ThürBeamtVG gilt entsprechend.

(3) Endet das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 oder 4, wird der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Betrag bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Abs. 2 SGB VI mit 0,5 multipliziert.

#### § 8

##### Zuschläge für Kindererziehung und Pflege

Die §§ 65, 66 und 68 ThürBeamtVG gelten entsprechend; an die Stelle des Ruhegehalts tritt das Altersgeld, an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge treten die altersgeldfähigen Dienstbezüge und an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstzeit tritt die altersgeldfähige Dienstzeit.

#### § 9

##### Hinterbliebenenaltersgeld

(1) Die Hinterbliebenen eines Altersgeldberechtigten im Sinne des § 3 haben Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld. Das Hinterbliebenenaltersgeld umfasst

1. das Altersgeld für den Sterbemonat nach Absatz 2,
2. das Witwenaltersgeld nach Absatz 3,
3. die Witwenabfindung nach Absatz 4 und
4. das Waisenaltersgeld nach Absatz 5.

(2) Verstirbt der Altersgeldberechtigte, verbleibt das im Sterbemonat zu zahlende Altersgeld in voller Höhe seinen Erben. § 46 Abs. 2 ThürBeamtVG gilt entsprechend.

(3) Die Witwe eines Altersgeldberechtigten erhält Witwenaltersgeld. Das Witwenaltersgeld beträgt 55 Prozent des Altersgeldes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag voll erwerbsgemindert gewesen wäre. Witwenaltersgeld wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst geschlossen worden ist, nachdem der Altersgeldberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Abs. 2 SGB VI bereits erreicht hatte. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 49 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 ThürBeamtVG gelten entsprechend.

(4) Eine Witwe mit Anspruch auf Witwenaltersgeld, die wieder heiratet, erhält eine Witwenabfindung in Höhe des Vierundzwanzigfachen des ihr im Monat der Wiederverheiratung nach Anwendung der §§ 12 bis 14 zu zahlenden Witwenaltersgeldes. Die Witwenabfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(5) Die Kinder eines verstorbenen Altersgeldberechtigten erhalten Waisenaltersgeld. Das Waisenaltersgeld beträgt für Halbweisen zwölf Prozent und für Vollweisen 20 Prozent des Altersgeldes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag voll erwerbsgemindert gewesen wäre. Kein Waisenaltersgeld erhalten Kinder eines verstorbenen Altersgeldberechtigten,

wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Altersgeldberechtigte in diesem Zeitpunkt die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Abs. 2 SGB VI bereits erreicht hatte. § 53 Abs. 2 und 3 ThürBeamtVG gelten entsprechend.

(6) Der Anspruch auf Witwen- und Waisenaltersgeld entsteht frühestens mit Ablauf des Sterbemonats des Altersgeldberechtigten.

(7) Die §§ 58 und 60 bis 62 ThürBeamtVG gelten entsprechend.

#### § 10

Festsetzung und Zahlung des Altersgeldes und des Hinterbliebenenaltersgeldes, Rückforderung, Durchführung

(1) Die altersgeldfähigen Dienstbezüge und die altersgeldfähige Dienstzeit sind innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen durch die zuständige Behörde.

(2) Die Leistungsgewährung, mit Ausnahme der Leistung nach § 9 Abs. 2, erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der zuständigen Behörde. Auf das Erfordernis der Antragsstellung nach Satz 1 ist der Altersgeldberechtigte schriftlich oder elektronisch im Rahmen der Festsetzung nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Altersgeld oder Witwen- und Waisenaltersgeld wird durch die zuständige Behörde für die Zeit ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, in dem das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder 2 endet oder der Anspruch auf Witwen- und Waisenaltersgeld nach § 9 Abs. 6 entsteht. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder 2 oder § 9 Abs. 6 gestellt werden, gelten als am Ersten des Monats gestellt, in dem diese Voraussetzungen vorlagen. Ein Antrag in entsprechender Anwendung des § 13 a Abs. 4 Satz 2 ThürBeamtVG ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beginn der Leistungsgewährung nach Satz 1 zu stellen. In Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 bis 4 ist die Zahlung des Altersgeldes auf den gleichen Zeitraum wie die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu befristen; wird die Zahlung der Rente verlängert, ist die Zahlung des Altersgeldes erneut zu beantragen.

(4) Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld ist für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten des Landes. Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld sind am Ende des Monats fällig, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, und werden am letzten Bankarbeitstag dieses Monats gezahlt. Altersgeld sowie Witwen- und Waisenaltersgeld werden längstens bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem der Berechtigte verstirbt.

(5) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die oberste Dienstbehörde; § 95 Abs. 2 ThürBeamtVG gilt entsprechend. Für die Durchführung dieses Gesetzes gelten

§ 5 Abs. 3 und 5 bis 8 sowie die §§ 7 bis 9 ThürBeamtVG entsprechend.

#### § 11

Zusammentreffen von Altersgeld oder Witwenaltersgeld mit Erwerbseinkommen

(1) Bezieht ein Altersgeld- oder Witwenaltersgeldberechtigter Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 70 Abs. 5 ThürBeamtVG, erhält er daneben Altersgeld oder Witwenaltersgeld nur bis zum Erreichen der Höchstgrenze nach Absatz 2. Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 gilt nur bis zum Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte nach Satz 1 die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Abs. 2 SGB VI erreicht.

(2) Die Höchstgrenze beträgt

1. für Altersgeldberechtigte nach § 3 Abs. 4 Satz 2 71,75 Prozent der altersgeldfähigen Dienstbezüge zuzüglich eines Betrags von monatlich 525 Euro,
2. für Witwenaltersgeldberechtigte die der Berechnung des Witwenaltersgeldes zugrunde liegenden altersgeldfähigen Dienstbezüge.

#### § 12

Zusammentreffen von Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld mit beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen

Besteht neben einem Anspruch auf Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld ein Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgungsbezüge, gilt § 71 ThürBeamtVG entsprechend.

#### § 13

Zusammentreffen von Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld mit Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung

(1) Erhält ein Altersgeld-, Witwenaltersgeld- oder Waisenaltersgeldberechtigter aus einer Verwendung des Altersgeldberechtigten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung von dieser Einrichtung eine laufende Versorgung und ist die Zeit der Verwendung altersgeldfähig, ruht das Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld in entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 ThürBeamtVG mit der Maßgabe, dass die aus der Verwendung erworbene Versorgung in dem Umfang unberücksichtigt bleibt, in dem sie nach Entstehen des Anspruchs auf Altersgeld nach diesem Gesetz erworben wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn der Altersgeldberechtigte erneut in ein Beamten- oder Richter verhältnis berufen wurde und einen Anspruch auf Versorgung aus diesem Beamten- oder Richter verhältnis hat.

(2) Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhensbetrag ist von dem nach Anwendung der §§ 11 und 12 verbleibenden Altersgeld abzuziehen.

#### § 14

Kürzung des Altersgeldes nach Ehescheidung

(1) Sind durch Entscheidung des Familiengerichts

1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder
2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) in der jeweils geltenden Fassung

aus der altersgeldfähigen Dienstzeit übertragen oder begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung das Altersgeld der ausgleichspflichtigen Person und die Ansprüche ihrer Hinterbliebenen nach § 9 nach Anwendung der weiteren Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsbestimmungen um den nach Absatz 2 berechneten Betrag gekürzt, soweit die Kürzung nicht nach Absatz 3 abgewendet wird. § 75 Abs. 1 Satz 2 ThürBeamtVG gilt entsprechend.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Altersgeld und für das Hinterbliebenenaltersgeld berechnet sich in sinngemäßer Anwendung des § 75 Abs. 2 und 3 ThürBeamtVG; an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand tritt dabei der Zeitpunkt nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder 2.

(3) Die Kürzung des Altersgeldes oder des Hinterbliebenenaltersgeldes kann von den Altersgeldberechtigten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn, gegen den der Anspruch auf Altersgeld besteht, abgewendet werden. § 76 Abs. 2 und 3 ThürBeamtVG gilt entsprechend.

#### § 15

##### Verteilung der Altersgeldkosten

Ist dem Entstehen des Anspruchs auf Altersgeld ein Dienstherrnwechsel vorausgegangen, der unter § 83 ThürBeamtVG fällt, gilt dieser entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. das Altersgeld als regelmäßig wiederkehrende Leistung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 ThürBeamtVG gilt,
2. an die Stelle des Eintritts des Versorgungsfalles der Zeitpunkt der Gewährung von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld tritt,
3. an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten die als altersgeldfähig zu berücksichtigenden Dienstzeiten treten.

#### § 16

##### Weiterer Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt auch für ehemalige Beamte auf Lebenszeit des Landes, der Gemeinden, Landkreise und anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für ehemalige Richter auf Lebenszeit des Landes, die ab dem 13. Juli 2016 und vor dem 1. November 2021 auf Antrag aus dem Beamten- oder Richterverhältnis entlassen wurden, um eine berufliche Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Land aufzunehmen, in dem nach einem Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Anwendung gelangt, sowie für deren Hinterbliebene. Ein Anspruch auf Altersgeld entsteht nur

auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Berechtigten nach Satz 1, der auch für das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 den Nachweis zu erbringen hat. Für die von Satz 1 erfassten ehemaligen Beamten oder Richter sowie ihre Hinterbliebenen findet § 6 Abs. 2 keine Anwendung. Die sich aus der Nachversicherung der altersgeldfähigen Dienstzeit ergebende Rente wird in vollem Umfang auf das Altersgeld, Witwenaltersgeld oder Waisenaltersgeld angerechnet.

#### § 17

##### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.

### Artikel 2

#### Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannbestimmungen ergehen auf Antrag des Versorgungsempfängers. Die Entscheidungen dürfen ausgenommen in den Fällen des Satzes 6 grundsätzlich erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Wird der Antrag nach dem Beginn des Ruhestandes gestellt, können Vordienstzeiten frühestens vom Beginn des Antragsmonats berücksichtigt werden. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn des Ruhestandes gestellt werden, gelten als zu diesem Zeitpunkt gestellt. Dies gilt entsprechend für die erstmalige Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung. Ob Zeiten aufgrund der §§ 17, 18 oder 78 Abs. 2 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, kann auf Antrag bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt."

2. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

"8. die Stellenzulage für Beamte als fliegendes Personal, soweit sie nach § 80 ruhegehaltfähig ist,"

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann" durch die Worte "Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die keine Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung sind, können" ersetzt.

4. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

"§ 13 a

Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung

(1) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die vor Beginn des Ruhestands im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegt worden sind, werden auf Antrag als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Hat der Beamte bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf eine Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrags, ist dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 nur dann stattzugeben, wenn der Beamte den ihm insgesamt zustehenden Betrag innerhalb von sechs Monaten nach fristgemäßer Antragstellung nach Absatz 4 an den Dienstherrn abführt. Dauerte die Verwendung nach Beginn des Ruhestands an, bleibt der Kapitalbetrag in Höhe des auf die Dauer der Verwendung nach Beginn des Ruhestands entfallenden Anteils unberücksichtigt. Hat der Beamte oder Ruhestandsbeamte vor seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus der einmaligen Leistung erhalten oder hat die Einrichtung diese durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 der ungekürzte Betrag zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt, sofern der Beamte oder Ruhestandsbeamte auf die einmalige Alterssicherungsleistung verzichtet oder diese nicht beantragt. Auf freiwilligen Beiträgen beruhende Anteile, einschließlich darauf entfallender Erträge, bleiben außer Betracht.

(3) Liegt die Zeit der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung vor der Berufung in das Beamtenverhältnis bei einem der in § 1 genannten Dienstherrn oder der Versetzung zu einem der in § 1 genannten Dienstherrn, ist der Kapitalbetrag vom Beginn des auf die Beendigung der Verwendung folgenden Monats bis zum Ablauf des Monats, der dem Eintritt in den Dienst dieses Dienstherrn vorausgeht, zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, mindestens aber zwei Prozent. § 21 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Der Antrag kann im Fall des Anspruchs auf eine Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrags nach Absatz 2 innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beendigung der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrich-

tung oder nach der Berufung in das Beamtenverhältnis gestellt werden; die Versetzung in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes steht dabei der Berufung in das Beamtenverhältnis gleich. In den übrigen Fällen kann der Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beginn des Ruhestands nach § 21 Nr. 4 BeamStG gestellt werden; dauert die Verwendung über den Beginn des Ruhestands hinaus an, tritt an die Stelle des Ruhestandsbeginns die Beendigung der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung. Der Antrag wirkt ab Ruhestandsbeginn."

5. § 14 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 13 erhöht sich um die Zeit, die ein Ruhestandsbeamter in einer entgeltlichen Beschäftigung als Beamter, Richter, Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 13 Abs. 2 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen."

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe "§§ 13, 15 und 16 und" durch die Angabe "§§ 13, 15 und 16, Zeiten im Sinne des § 13 a," ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung "nach Absatz 1" gestrichen.

7. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate um mindestens 20 vom Hundert gemindert, erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen seinem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden anteiligen Unfallausgleich. Die Höhe des Unfallausgleichs bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 vom Hundert ergibt sich aus der Anlage. Wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit bei der Feststellung gestaffelt eingeschätzt, ist der Unfallausgleich in Höhe desjenigen Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu zahlen, der wenigstens sechs Monate Bestand hat."

8. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte "Erwerbseinkommen und Erwerbseinkommen" durch das Wort "Einkünfte" ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Wird auf Einkünfte verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre; § 72 Abs. 1 Satz 8 und 9 gilt entsprechend."

9. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes" durch die Verweisung "§§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Verweisung "§ 66 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 66 Abs. 1 EStG", die Verweisung "§ 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 32 Abs. 1 bis 5 EStG", die Verweisung "§ 65 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 65 EStG", die Verweisung "§ 62 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung "§ 62 EStG", die Verweisung "§ 1 des Bundeskindergeldgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 BKGG" und die Verweisung "§ 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 2 BKGG" ersetzt.
10. § 65 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte "zwölf Kalendermonate" durch die Worte "dreißig Kalendermonate" ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
11. In § 69 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten "berücksichtigt werden" die Worte "oder nach dem Eintritt in den Ruhestand entstanden sind" angefügt.
12. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Nicht als Erwerbseinkommen gelten
1. steuerfreie Aufwandsentschädigungen,
  2. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bei Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreisen oder Zweckverbänden,
  3. Jubiläumszuwendungen,
  4. ein Unfallausgleich (§ 31),
  5. steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung,
  6. die nach § 3 Nr. 11a EStG aufgrund der Corona-Krise steuerfrei gewährten Beihilfen und Unterstützungen sowie
  7. Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 52 Nr. 3 ThürBG entsprechen."
13. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- "bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert bleibt die Hälfte des Unfallausgleichs, der nach § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert gewährt wird, unberücksichtigt,"
- bb) In Satz 3 werden die Worte "eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung" durch die Worte "ein Kapitalbetrag" ersetzt.
- cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- "Erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrags, weil kein Anspruch auf eine laufende Rente besteht, ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich bei einer Verrentung dieser einmaligen Zahlung ergibt."
- dd) Die Sätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:
- "Der Betrag, der bei einer Verrentung der einmaligen Zahlung nach Satz 4 zugrunde zu legen ist, berechnet sich nach folgender Formel:
- $$EP \times aRW = VrB.$$
- In dieser Formel bedeuten:
1. EP: Entgeltpunkte, die sich durch Multiplikation des Kapitalbetrages in Euro mit dem für dessen Auszahlungsjahr maßgeblichen Faktor zur Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte nach § 187 Abs. 3 SGB VI und anschließende Division durch Euro ergeben; die Entgeltpunkte werden kaufmännisch auf vier Dezimalstellen gerundet,
  2. aRW: aktueller Rentenwert in Euro,
  3. VrB: Verrentungsbetrag in Euro."
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b werden nach den Worten "bis zum Eintritt des Versorgungsfalls" die Worte "abzüglich nicht ruhegehaltfähiger Zeiten im Sinne des § 13 a," eingefügt.
14. § 73 erhält folgende Fassung:
- "§ 73
- Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer laufenden Alterssicherungsleistung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung
- (1) Steht einem Ruhestandsbeamten aufgrund einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung von dieser Einrichtung eine laufende Alterssicherungsleistung zu und ist die Zeit dieser Verwendung nach § 13 a Abs. 1 ruhegehaltfähig, ruht sein Ruhegehalt nach diesem Gesetz in Höhe des in Absatz 2 bezeichneten Betrages.
- (2) Das Ruhegehalt ruht nach Anwendung des § 21 Abs. 2 und 3 in Höhe der aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder über-

staatlichen Einrichtung zustehenden laufenden Alterssicherungsleistung. Beruht diese Leistung auch auf Zeiten nach Beginn des Ruhestandes, bleibt die laufende Alterssicherungsleistung in Höhe des auf die Dauer der Verwendung nach Beginn des Ruhestandes entfallenden Anteils unberücksichtigt. Bei der Anwendung des Satzes 1 werden auch Ansprüche auf Alterssicherungsleistungen berücksichtigt, die der Beamte während der Zeit erworben hat, in der er, ohne ein Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat. Satz 3 gilt entsprechend für nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erworbene und bei der Berechnung der Alterssicherungsleistung berücksichtigte Ansprüche. Ist die Alterssicherungsleistung durch Teilkapitalisierung, Aufrechnung oder in anderer Form verringert worden, ist bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 der ungekürzt zustehende Betrag zugrunde zu legen. Satz 5 gilt entsprechend, sofern der Beamte oder Ruhestandsbeamte auf die laufende Alterssicherungsleistung verzichtet oder diese nicht beantragt. Auf freiwilligen Beiträgen beruhende Anteile, einschließlich darauf entfallende Erträge, bleiben außer Betracht.

(3) Absatz 2 gilt ungeachtet der Ruhegehaltfähigkeit einer Verwendungszeit nach § 13 a entsprechend, wenn der Ruhestandsbeamte Anspruch auf Invaliditätspension aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung hat.

(4) Steht der Witwe oder den Waisen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten eine laufende Alterssicherungsleistung der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung für Hinterbliebene zu und ist die Zeit der Verwendung des Beamten nach § 13 a Abs. 1 ruhegehaltfähig, ruhen das nach diesem Gesetz zu gewährende Witwengeld und Waisengeld in Höhe der Alterssicherungsleistung der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung. Absatz 2 Satz 2 bis 7 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(5) Der sich nach den Absätzen 1 bis 4 ergebende Ruhensbetrag ist von den nach Anwendung der §§ 70 bis 72 verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen."

15. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe "60. Lebensjahres" durch die Angabe "62. Lebensjahres" ersetzt.
- b) In Absatz 9 Satz 2 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 2 Satz 2" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 2 Satz 6" ersetzt.

16. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

"(3) § 5 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 gelten entsprechend."

b) In Absatz 4 Satz 5 wird die Verweisung "Satz 3" durch die Verweisung "Satz 4" ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§ 27 Satz 1 Nr. 1 ThürBesG" durch die Verweisung "§ 27 Nr. 1 ThürBesG" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Verweisung "§ 27 Satz 1 Nr. 1 ThürBesG" durch die Verweisung "§ 27 Nr. 1 ThürBesG" und die Verweisung "§ 27 Satz 1 Nr. 2 ThürBesG" durch die Verweisung "§ 27 Nr. 2 ThürBesG" ersetzt.

17. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

18. Dem § 92 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Für am Tag vor Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und am Tag des Inkrafttretens des Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vorhandene Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppe W 3 sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in entsprechender Anwendung des § 67 Abs. 1 bis 4 des Thüringer Besoldungsgesetzes neu festzusetzen."

19. Nach § 92 i wird folgender § 92 j eingefügt:

"§ 92 j  
Übergangsbestimmung zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

Für am 30. Januar 2020 vorhandene Versorgungsempfänger und deren zukünftige Hinterbliebene, die Renten von einem Versicherungsträger aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland beziehen, findet § 72 Abs. 8 über den 30. Januar 2020 hinaus weiterhin Anwendung."

20. Nach § 92 j wird folgender § 92 k eingefügt:

"§ 92 k  
Übergangsbestimmungen aus Anlass des Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften

(1) § 13 a findet auf am 1. November 2021 vorhandene Beamte Anwendung, wenn eine Verwendung im Sinne des § 13 a Abs. 1 vor dem 1. November 2021  
1. begonnen hat und über diesen Zeitpunkt hinaus andauert,

2. bereits beendet war und der Beamte aufgrund dieser Verwendung einen Anspruch auf eine laufende Alterssicherungsleistung hat oder
3. bereits beendet war und der Beamte aufgrund dieser Verwendung einen Anspruch auf eine Alterssicherungsleistung in Form eines Kapitalbetrags nach § 13 a Abs. 2 hat mit den Maßgaben, dass
  - a) abweichend von § 13 a Abs. 3 Satz 1 der Kapitalbetrag vom Beginn des auf die Beendigung der Verwendung folgenden Monats bis zum 31. Oktober 2021 zu verzinsen ist und
  - b) der Antrag nach § 13 a Abs. 4 Satz 1 bis zum 31. Mai 2023 gestellt werden kann.

Die Zeit einer vor dem 1. November 2021 bereits beendeten Verwendung im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ist ungeachtet des § 13 a ruhegehaltfähig, sofern die für diese Zeit zustehende Alterssicherungsleistung im Sinne des § 13 a Abs. 2 bereits vor dem 1. November 2021 an den Dienstherrn abgeführt worden ist.

(2) Verringert sich durch die Anwendung des § 51 in der ab dem 1. November 2021 geltenden Fassung die Höhe des Unterhaltsbeitrags, wird in Höhe der Differenz zu dem am 31. Oktober 2021 zustehenden Unterhaltsbeitrag eine Ausgleichszulage gewährt. Die Ausgleichszulage vermindert sich nach Ablauf eines Jahres jeweils um 20 vom Hundert des Ausgangsbetrages. Bezieht der Unterhaltsbeitragsempfänger nach der erstmaligen Festsetzung der Ausgleichszulage neue Einkünfte, die den jeweils zustehenden Betrag der Ausgleichszulage übersteigen, entfällt die Ausgleichszulage. Dies gilt auch, wenn sich die bisherigen Einkünfte um einen Betrag erhöhen, der den jeweils zustehenden Betrag der Ausgleichszulage übersteigt. Die Ausgleichszulage wird nicht ausgezahlt, wenn der Ausgleichsbetrag fünf Euro nicht übersteigt.

(3) Für am 31. Oktober 2021 vorhandene Versorgungsempfänger sind § 21 Abs. 5 Satz 1 und § 72 Abs. 1 Satz 8 und 9 jeweils in der bis zum 31. Oktober 2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(4) Für am 31. Oktober 2021 vorhandene Versorgungsempfänger, bei denen eine ruhegehaltfähige Zeit nach § 88 Abs. 2 in der bis zum 31. Oktober 2021 geltenden Fassung berücksichtigt worden ist, ist § 65 Abs. 7 in der ab dem 1. November 2021 geltenden Fassung auf schriftlichen oder elektronischen Antrag anzuwenden. Anträge, die innerhalb von drei Monaten ab dem 1. November 2021 gestellt werden, gelten als zum 1. November 2021 gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, tritt die Änderung mit Beginn des Antragsmonats ein. Ab dem Zeitpunkt, zu dem aufgrund des Antrags der Kindererziehungszuschlag nach § 65 Abs. 7 gewährt wird, ist § 88 Abs. 2 in der bis zum 31. Oktober 2021 geltenden Fassung nicht mehr anzuwenden und der Ruhegehaltssatz entsprechend neu festzusetzen. Wird kein Antrag gestellt, findet § 88 Abs. 2 in Verbindung mit § 65 Abs. 7 Satz 3 jeweils in der bis zum 31. Oktober 2021 geltenden Fassung auf die am 31. Oktober 2021 vorhandenen Versorgungsempfänger weiter Anwendung.

(5) Für am 31. Oktober 2021 vorhandene Versorgungsempfänger, bei denen aufgrund der Änderung des § 65 Abs. 7 mit Wirkung vom 1. November 2021 die Versorgungsbezüge neu festzusetzen sind, findet bei der Neufestsetzung § 92 g Abs. 2 keine Anwendung, wenn dies für den Versorgungsempfänger günstiger ist."

21. In § 96 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

22. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

23. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerzusatz "(zu § 65 Abs. 4, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 3 sowie den §§ 68, 92 e und 92 i)" wird durch den Klammerzusatz "(zu § 31 Abs. 1 Satz 2, § 65 Abs. 4, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 3 sowie den §§ 68, 92 e und 92 i)" ersetzt.

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

"(8) Der Unfallausgleich nach § 31 Abs. 1 beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent 900 Euro."

### Artikel 3

#### Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 655) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte "für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen" gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. In § 20 Nr. 3 werden nach den Worten "technischen Dienstes" die Worte "und des gehobenen informationstechnischen Dienstes" eingefügt.

4. § 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort "technischer" die Worte "und informationstechnischer" eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort "technischer" ein Komma und das Wort "informationstechnischer" eingefügt.

c) In den Nummern 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort "technischer" die Worte "und informationstechnischer" eingefügt.

- d) In Nummer 5 werden nach dem Wort "technischer" ein Komma und das Wort "informationstechnischer" eingefügt.
- e) In Nummer 6 werden nach dem Wort "technischer" die Worte "und informationstechnischer" eingefügt.
5. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In der Einleitung des Satzes 1 werden die Worte "den Besoldungsgruppen W 2 und W 3" durch die Worte "der Besoldungsordnung W" ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "Besoldungsgruppe W 2 oder W 3" durch die Worte "Besoldungsordnung W" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort "Professors" durch das Wort "Hochschullehrers" ersetzt.
- cc) In Satz 6 wird das Wort "Professor" durch das Wort "Hochschullehrer" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Professor" durch das Wort "Hochschullehrer" ersetzt.
7. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Präsidenten und Kanzler erhalten einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe des sich aus Anlage 8 Tabelle 4 ergebenden Vomhundertsatzes des Grundgehalts; vorläufige Leiter nach § 30 Abs. 10 Satz 1 und 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe der Funktions-Leistungsbezüge des Präsidenten nach Anlage 8 Tabelle 4."
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden das Wort "Professoren" durch das Wort "Hochschullehrern" sowie die Verweisung "§ 78 Abs. 7" durch die Verweisung "§ 85 Abs. 6" ersetzt.
8. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort "Professor" durch das Wort "Hochschullehrer" und das Wort "Professors" durch das Wort "Hochschullehrers" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird jeweils das Wort "Professor" durch das Wort "Hochschullehrer" ersetzt.
9. § 41 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- "Eine Unterbrechung ist unschädlich, wenn sie
1. wegen öffentlicher Belange oder aus zwingenden dienstlichen Gründen geboten ist und die Dauer eines Jahres nicht überschreitet oder
  2. aufgrund einer Elternzeit erfolgt."
10. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
11. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:
- "§ 47 a**  
Zulage für Notfallsanitäter
- Beamte der Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes, die die staatliche Prüfung oder Ergänzungsprüfung zum Notfallsanitäter erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten für die Dauer der Verwendung als Notfallsanitäter im Rettungsdienst oder als Disponent in der Leitstelle eine Zulage in Höhe von 100 Euro monatlich."
12. In § 52 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "erheblicher" gestrichen.
13. § 60 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Die Beamten der Kriminalpolizei erhalten als Kleidergeld eine Vergütung in Höhe von 20,50 Euro."
14. In § 63 Abs. 3 werden die Worte "für Professoren sowie hauptamtliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen" gestrichen.
15. § 67 erhält folgende Fassung:
- "§ 67**  
Anpassung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge aufgrund der Anhebung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 durch das Thüringer Gesetz zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften
- (1) Bei Beamten der Besoldungsgruppe W 3 werden in festen Beträgen festgesetzte monatlich gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach § 27 Satz 1 Nr. 1, die am 1. November 2021 zugestanden haben, in Höhe des gewährten Leistungsbezuges, jedoch höchstens bis zu 360 Euro vermindert.
- (2) Für Beamte der Besoldungsgruppe W 3 werden bei in Vomhundertsätzen des Grundgehalts festgesetzten monatlich gewährten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen nach § 27 Satz 1 Nr. 1 die Vomhundertsätze ab dem 1. November 2021 im Verhältnis zur Erhöhung des Grundgehalts vermindert. Dazu werden die Leistungsbezüge nach § 27 Satz 1 Nr. 1, die am 1. November 2021 unter Zugrundelegung des bis zum 31. Oktober 2021 geltenden Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 zugestanden hätten, in Höhe des

gewährten Leistungsbezuges, jedoch höchstens um 360 Euro vermindert. Der neue Vomhundertsatz ergibt sich aus dem Verhältnis des nach Anwendung des Satzes 2 verbleibenden Leistungsbezugs zu dem ab dem 1. November 2021 geltenden Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3.

(3) Soweit die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen verbunden wurde, darf bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 der verbleibende Leistungsbezug 50 v. H. des vor der Verminderung zustehenden Leistungsbezuges nicht unterschreiten. Sind in Ziel- und Leistungsvereinbarungen gemäß Satz 1 Regelungen enthalten, die Anwartschaften auf weitere, zu einem späteren Zeitpunkt finanziell wirksam werdende Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge begründen, gelten die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend. Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Stehen mehrere Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 zu, werden sie in folgender Reihenfolge vermindert, bis der Betrag von 360 Euro erreicht ist:

1. in Vomhundertsätzen des Grundgehalts festgesetzte Leistungsbezüge,
  2. in festen Beträgen festgesetzte Leistungsbezüge.
- Stehen innerhalb der Kategorien nach Satz 1 unterschiedliche Leistungsbezüge zu, sind unbefristete vor befristeten und ruhegehaltfähige vor nicht ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen zu vermindern.

(5) Die sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Leistungsbezüge gelten als neu festgesetzt."

16. In § 68 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

17. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

18. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Abs. 6 des Abschnitts I der Vorbemerkungen erhält folgende Fassung:

'(6) Die Ämter in der Besoldungsgruppe A 14 mit der Amtsbezeichnung "Oberstudienrat" und "Seminarrektor - als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -" sind keine regelmäßig zu durchlaufende Ämter.'

b) Abschnitt II der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift der Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Zulage für Polizeivollzugsbeamte und Beamte des Steuerfahndungsdienstes"

bb) In Nummer 9 Satz 1 Buchst. a wird die Verweisung "§ 44 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Schulordnung der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen" durch die Verweisung "§ 44 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Schulordnung" ersetzt.

cc) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Buchst. d wird das Wort "Sekundarstufe" durch das Wort "Sekundarstufe" ersetzt.

bbb) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach den Nummern 9 oder 10 gewährt."

ccc) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Zulage" durch das Wort "Stellenzulage" ersetzt.

ddd) In Absatz 2 Satz 3 werden das Wort "Abminderungsstunden" durch das Wort "Anrechnungsstunden" und das Wort "Zulage" durch das Wort "Stellenzulage" ersetzt.

c) Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) In der Fußnote 2 der Besoldungsgruppe A 7 wird nach dem Wort "Dienstes" ein Komma und die Worte "des mittleren informationstechnischen Dienstes" eingefügt.

bb) Die Besoldungsgruppe A 10 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Amt "Fachlehrer - an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen -" wird durch das Amt "Fachlehrer - an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen -<sup>1)</sup>" ersetzt.

bbb) Folgende Fußnote wird angefügt:

"<sup>1)</sup> Als Eingangsamt"

cc) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Amt "Erster Kriminalhauptkommissar" wird durch das Amt "Erster Kriminalhauptkommissar<sup>5)</sup>" ersetzt.

bbb) Das Amt "Erster Polizeihauptkommissar" wird durch das Amt "Erster Polizeihauptkommissar<sup>5)</sup>" ersetzt.

ccc) Das Amt "Oberamtsrat<sup>2)3)</sup>" wird durch das Amt "Oberamtsrat<sup>2)3)5)</sup>" ersetzt.

ddd) Der Funktionszusatz nach dem Amt "Oberrechnungsrat" erhält folgende Fassung:

"- als Prüfungsbeamter beim Rechnungshof -<sup>5)</sup>"

eee) Fußnote 5 erhält folgende Fassung:

"<sup>5)</sup> Für Beamte, die nicht bereits von den Fußnoten 2 oder 3 erfasst sind, können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 10 Prozent der ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden."

dd) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aaa) Fußnote 7 erhält folgende Fassung:

"<sup>7)</sup> Voraussetzung ist eine mindestens hälftige Verwendung als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, für Förderpädagogik, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen und/oder in einer Tätigkeit eines Fachleiters entsprechenden Verwendung von Beamten in der pädagogisch-praktischen Nachqualifizierung für an staatlichen Schulen eingestellte Lehrkräfte nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürBildLbVO."

bbb) Fußnote 8 wird aufgehoben.

ee) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Amt "Geschäftsführer der Unfallkasse Thüringen<sup>1)</sup>" wird durch das Amt "Geschäftsführer der Unfallkasse Thüringen" ersetzt.

bbb) Fußnote 1 wird aufgehoben.

ff) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Amt "Geschäftsführer der Unfallkasse Thüringen<sup>1)</sup>" wird aufgehoben.

bbb) Fußnote 1 wird aufgehoben.

d) In der Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe B 3 wird das Amt "Leiter des Landesrechenzentrums" durch das Amt "Direktor des Landesrechenzentrums" ersetzt.

19. In Anlage 2 Nr. 2 der Vorbemerkungen wird der Klammerzusatz "(§ 82 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes)" durch den Klammerzusatz "(§ 89 Abs. 6 ThürHG)" ersetzt.

20. Anlage 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"gültig ab 1. November 2021

### 3. Thüringer Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | W 1      | W 2      | W 3       |
|------------------|----------|----------|-----------|
|                  | 4 799,36 | 6 161,64 | 6 945,98" |

21. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) In Tabelle 1 Spalte 4 wird der Geldbetrag "20,00" durch den Geldbetrag "50,00" und der Geldbetrag "43,00" durch den Geldbetrag "75,00" ersetzt.

b) In Spalte 4 der Tabelle 2 wird bei der Besoldungsgruppe A 13 die Angabe "1 bis 3" durch die Angabe "1 bis 3, 5" ersetzt.

#### Artikel 4

#### Änderung des Thüringer Disziplingesetzes

Das Thüringer Disziplingesetz vom 21. Juli 2002 (GVBl. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Frühere Beamte mit Anspruch auf Altersgeld gelten, auch soweit der Anspruch ruht, als Ruhestandsbeamte; das Altersgeld gilt als Ruhegehalt."

b) In Absatz 2 wird die Verweisung "Thüringer Richter-gesetzes" durch die Verweisung "Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes" ersetzt.

2. In § 36 Satz 7 wird die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Nr. 6, 7 oder 8" durch die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 oder 8" ersetzt.

3. Dem § 38 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Satz 1 Nr. 7 gilt nicht, wenn unmittelbar im Anschluss an eine Entlassung nach § 21 Abs. 4 des Thüringer Laufbahngesetzes ein Beamtenverhältnis auf Probe begründet werden soll oder bei einer Entlassung aus dem Beamten- oder Richterverhältnis auf Antrag bereits ein Disziplinarverfahren anhängig ist."

4. In § 40 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5" durch die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5" ersetzt.

5. § 43 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Nr. 4" durch die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4" ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Nr. 7, 8" durch die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 oder 8" ersetzt.

6. In § 46 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Nr. 6, 7, 8" durch die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 oder 8" ersetzt.

7. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Nr. 6 bis 8" durch die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bis 8" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Nr. 2 bis 5" durch die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5" ersetzt.

8. In § 62 Abs. 1 Satz 3 und § 66 Abs. 4 Satz 1 wird jeweils die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Nr. 6 bis 8" durch die Verweisung "§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bis 8" ersetzt.

#### **Artikel 5**

##### **Änderung des Thüringer Beamtengesetzes**

In § 119 Abs. 4 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298) und Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 303) geändert worden ist, wird die Verweisung "Thüringer Verwaltungsvorschrift für die Gewährung unentgeltlicher Heilfürsorge für die Polizei vom 20. Dezember 2006 (StAnz Nr. 6/2007 S. 245) in der am 31. Oktober 2018 geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Verwaltungsvorschrift für die Gewährung unentgeltlicher Heilfürsorge für die Polizei vom 20. Dezember 2006 (StAnz Nr. 6/2007 S. 245) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

#### **Artikel 6**

##### **Änderung des Thüringer Reisekostengesetzes**

Das Thüringer Reisekostengesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GVBl. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in § 5 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, darf keine höhere Reisekostenvergütung als 17 Cent je zurückgelegten Kilometer gewährt werden; die Erstattung ist auf 150 Euro begrenzt."

2. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Geldbetrag "24 Euro" durch den Geldbetrag "28 Euro" ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Geldbetrag "12 Euro" durch den Geldbetrag "14 Euro" ersetzt.

3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert.

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

"Fand eine notwendige Übernachtung statt, ohne dass hierfür Übernachtungskosten entstanden sind, wird ein pauschales Übernachtungsgeld von 20 Euro je Übernachtung gezahlt; Absatz 3 bleibt unberührt."

4. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "sowie bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 gewährt werden" durch die Worte "gewährt werden sowie bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges die Gewährung der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 und 2 a ausgeschlossen ist" ersetzt.

5. In § 18 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

#### **Artikel 7**

##### **Änderung des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung von Finanzbehörden**

Das Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung von Finanzbehörden vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden die Nummern 4 bis 9.

2. In § 4 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

#### **Artikel 8**

##### **Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst"**

Das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 wird die Verweisung "§ 12 Abs. 5" durch die Verweisung "§ 12 Abs. 8" ersetzt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 15  
Dienstherrenfähigkeit, Tariffähigkeit, Zuständigkeit  
des Landesamts für Finanzen"

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte "sowie die Auszahlung des Kindergeldes" gestrichen.

3. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

### **Artikel 9 Änderung des Thüringer Ministergesetzes**

Das Thüringer Ministergesetz in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 303), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung, das die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, wird in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Nachversicherung auf Antrag für die Dauer der Amtszeit nachversichert. Dies gilt nicht, soweit die Amtszeit in einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt ist oder wird."

2. § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Beim Zusammentreffen von Übergangsgeld aus dem Amtsverhältnis mit einer laufenden Alterssicherungsleistung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung ist § 73 ThürBeamtVG sinngemäß anzuwenden."

3. § 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis mit einer laufenden Alterssicherungsleistung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung ist § 73 ThürBeamtVG sinngemäß anzuwenden."

### **Artikel 10 Änderung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes**

Das Thüringer Gleichstellungsgesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 3 wird die Verweisung "Thüringer Richter-gesetz" durch die Verweisung "Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz" ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 5 des Thüringer Hochschulgesetzes"

durch die Verweisung "§ 21 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 3 und 5 des Thüringer Hochschulgesetzes" ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird ein Komma und die Worte "Bestellung einer Gesamtvertretung" angefügt.

b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

"(9) Das für die Polizei zuständige Ministerium kann auf Antrag einer oder mehrerer Gleichstellungsbeauftragter aus dem nachgeordneten Geschäftsbereich der Polizei eine Gesamtvertretung sowie deren Stellvertretung bestellen, welche die Gleichstellungsbeauftragten sämtlicher Dienststellen des nachgeordneten Geschäftsbereichs der Polizei bei der Erfüllung deren Aufgaben nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 unterstützen und insbesondere gegenüber übergeordneten Dienststellen sowie in sonstigen Gremien vertreten. Darüber hinaus können der Gesamtvertretung sowie der Stellvertretung die Aufgaben nach § 18 Abs. 5 Satz 2 übertragen werden. Gesamtvertretung und Stellvertretung sind an die inhaltlichen Vorgaben der Gleichstellungsbeauftragten gebunden, die sie vertreten. Gesamtvertretung und Stellvertretung haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Gleichstellungsbeauftragte, wobei deren Rechte und Pflichten davon unberührt bleiben. Die Gesamtvertretung und die Stellvertretung werden aus der Mitte der Gleichstellungsbeauftragten des nachgeordneten Geschäftsbereichs der Polizei von diesen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das weitere Verfahren für die Durchführung der Wahl regelt das für die Polizei zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift, die im Thüringer Staatsanzeiger bekannt zu machen ist."

4. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

### **Artikel 11 Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung**

In § 5 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 253) geändert worden ist, wird die Verweisung "§§ 3 und 4 Abs. 1 und 2" durch die Verweisung "§§ 3 und 4 Abs. 1" ersetzt.

### **Artikel 12 Änderung der Thüringer Landesfamilienkassenverordnung**

Die Thüringer Landesfamilienkassenverordnung vom 22. September 2009 (GVBl. S. 754), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

"(1) Zur Landesfamilienkasse wird der Kommunale Versorgungsverband bestimmt."
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 sowie nach Abs. 3 Satz 2" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte "Landesfamilienkassen treten" durch die Worte "Landesfamilienkasse tritt" ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "oder nach § 1 Abs. 3 Satz 2" gestrichen.

**Artikel 13**  
**Änderung der Thüringer**  
**Zuständigkeitsverordnung Bezüge**

Die Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 780), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 

"1. der Mitglieder der Landesregierung, der in einem öffentlich-rechtlichen Amts-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Land stehenden Personen sowie der Beamten, der Richter und der Dienstanfänger des Landes,"
    - bb) Die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
      - "3. der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung und der Versorgungsempfänger des Landes und
      4. der Beamten, Versorgungsempfänger, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden der Landesforstanstalt sowie der sonstigen in einem privatrechtlichen Beschäftigungs-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zur Landesforstanstalt stehenden Personen,"
    - cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 

"5. der Altersgeld- und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigten des Landes und der Landesforstanstalt."
  - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt.
    - bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
    - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
  - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

"(3) Das Landesamt für Finanzen nimmt für das Land und die Landesforstanstalt die Aufgaben des Arbeitgebers im Sinne der lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, der betrieblichen Altersversorgung und des Vermögensbildungsgesetzes wahr."
  - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Verweisung "Absätzen 1 bis 4" wird durch die Verweisung "Absätzen 1 bis 3" ersetzt.
  - f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort "Versorgungszuschlägen" die Verweisung "nach § 13 Abs. 4 ThürBeamtVG" eingefügt.
    - bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 

"7. die Feststellung nach § 63 Abs. 1 ThürBeamtVG, dass das Ableben eines verschollenen Ruhestandsbeamten oder sonstigen Versorgungsempfängers mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist."
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

"(2) Dem Landesamt für Finanzen wird darüber hinaus die Zuständigkeit nach § 9 Abs. 3 Satz 3, § 12 Abs. 4 Satz 2, § 31 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1, § 34 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1, § 38 Abs. 2 Satz 1 und § 81 Satz 2 ThürBeamtVG sowie als Pensionsbehörde des Landes und der Landesforstanstalt übertragen."
3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:
 

"§ 3 a  
Altersgeld

Das Landesamt für Finanzen ist ferner zuständig für die Festsetzung, Berechnung und Anordnung des Al-

tersgeldes und des Hinterbliebenenaltersgeldes der Altersgeld- und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigten des Landes und der Landesforstanstalt. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b sowie Nr. 4 und 6 gilt entsprechend."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. die Übersendung einer Aufstellung der vorauslagten Bezüge für Tarifbeschäftigte, Beamte und Richter, die an andere Arbeitgeber oder Dienstherrn abgeordnet, diesen zugewiesen oder gestellt worden sind, an die personalführende Dienststelle; bei Beamten und Richtern umfasst die Aufstellung der Bezüge auch den Versorgungszuschlag,"

b) In Nummer 4 Halbsatz 1 werden die Worte "und Kindergeld" gestrichen.

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Landesamt für Finanzen entscheidet über Widersprüche gegen von ihm erlassene Bescheide und über unmittelbar eingelegte Widersprüche gegen die Bezügezahlung von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern der Landesregierung, von in einem öffentlich-rechtlichen Amts-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Land stehenden Personen, Versorgungsempfängern, Altersgeld- und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigten, Beamten, Richtern und Dienstanfängern des Landes."

6. Die §§ 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

"§ 8  
Evaluation

Das für Finanzen zuständige Ministerium berichtet dem Kabinett bis zum 31. Dezember 2023 über die Anwendung des § 4 Nr. 2 in der ab 1. November 2021 geltenden Fassung.

§ 9  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter."

**Artikel 14**  
**Änderung der Thüringer Heilverfahrensverordnung**

Die Thüringer Heilverfahrensverordnung vom 26. November 2018 (GVBl. S. 709), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Mai 2019 (GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Kosten für Hilfsmittel und Ersatzleistungen, der Unterhalt eines Blindenführhundes oder eine Beihilfe

zu den Aufwendungen für fremde Führung werden in entsprechender Anwendung des § 46 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Soweit die Kosten für Hilfsmittel und Ersatzleistungen 1 000 Euro übersteigen, werden sie nur erstattet, wenn die zuständige Dienstunfallfürsorgestelle die Erstattung vorher zugesagt hat, es sei denn, das Versäumnis der vorherigen Anerkennung ist entschuldbar oder das Hilfsmittel wurde während einer stationären Behandlung verordnet und angepasst. Als Kosten für Hilfsmittel gelten auch die Kosten für Schulungen in deren Nutzung sowie für Unterhalt, Wartung, Instandsetzung und Ersatz, wenn die Unbrauchbarkeit oder der Verlust nicht auf Missbrauch, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verletzten beruht."

2. In § 7 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 15 BVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (BGBl. I S. 105) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 46 SGB XIV" ersetzt.

**Artikel 15**  
**Änderung der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung**

§ 3 der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. November 2020 (GVBl. S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort "Professor" durch das Wort "Hochschullehrer" ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort "Professoren" durch das Wort "Hochschullehrer" ersetzt.

**Artikel 16**  
**Änderung der Thüringer Trennungsgeldverordnung**

Die Thüringer Trennungsgeldverordnung vom 2. Januar 2006 (GVBl. S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Mai 2019 (GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"6. Abordnung, Teilabordnung oder Zuweisung, auch im Rahmen der Aus- und Fortbildung, oder Tätigkeit als Richter kraft Auftrags,"

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird der Geldbetrag "24 Euro" durch den Geldbetrag "28 Euro" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"§ 7 Abs. 1 Satz 4 ThürRKG gilt entsprechend."

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort "Kalendermonats" die Worte "schriftlich oder elektronisch" eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "oder elektronisch" eingefügt.

4. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter."

#### **Artikel 17 Neubekanntmachung**

(1) Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes in der vom 1. November 2021 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

(2) Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Besoldungsgesetzes in der vom 1. Januar 2022 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

#### **Artikel 18 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 9 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 2014,
2. Artikel 2 Nr. 19 mit Wirkung vom 30. Januar 2020,
3. Artikel 2 Nr. 9 und 12 Buchst. b mit Wirkung vom 1. März 2020,
4. die Artikel 7, 8, 12 und 13 Nr. 1 Buchst. d bis f sowie Nr. 4 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Oktober 2020,
5. Artikel 3 Nr. 18 Buchst. b Doppelbuchst. cc mit Wirkung vom 1. Februar 2021,
6. Artikel 2 Nr. 7 und 13 Buchst. a Doppelbuchst. aa sowie Nr. 23 mit Wirkung vom 1. Juli 2021,
7. Artikel 3 Nr. 18 Buchst. a und Buchst. c Doppelbuchst. dd mit Wirkung vom 1. August 2021,
8. Artikel 3 Nr. 3 und 4, Nr. 18 Buchst. c Doppelbuchst. aa und cc und Nr. 21 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Oktober 2021,
9. Artikel 3 Nr. 11, 13, 17 und Nr. 21 Buchst. a am 1. Januar 2022 und
10. Artikel 2 Nr. 12 Buchst. a und Artikel 14 am 1. Januar 2024  
in Kraft.

Erfurt, den 4. Oktober 2021  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Keller

**Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker  
(ThürAPOLMChem)  
Vom 14. September 2021**

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt  
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich und Ziel  
§ 2 Zugangsvoraussetzung

**Zweiter Abschnitt  
Praktische Ausbildung**

- § 3 Ausbildungsstätte und Ausbildungsdauer  
§ 4 Gestaltung der praktischen Ausbildung  
§ 5 Antragstellung, Auswahlverfahren

**Dritter Abschnitt  
Dritter Prüfungsabschnitt der Staatsprüfung für  
staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und  
staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker**

- § 6 Zweck und Inhalt  
§ 7 Prüfungstermin  
§ 8 Prüfungsausschuss  
§ 9 Zulassung  
§ 10 Praktische Prüfungen  
§ 11 Aufsichtsarbeiten  
§ 12 Mündliche Prüfung  
§ 13 Verhinderung, Fernbleiben, Abbruch einer Prüfung  
§ 14 Täuschung, Störung  
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen  
§ 16 Gesamtergebnis  
§ 17 Zeugnis  
§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfrist  
§ 19 Wiederholung von Prüfungen

**Vierter Abschnitt  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 20 Übergangsbestimmung  
§ 21 Gleichstellungsbestimmung  
§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Thüringer Lebensmittelchemikergesetzes (ThürLMChemG) vom 29. Juni 1995 (GVBl. S. 237), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, hinsichtlich des § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:

**Erster Abschnitt  
Allgemeines**

**§ 1  
Geltungsbereich und Ziel**

- (1) Diese Verordnung regelt
1. die praktische Ausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürLMChemG und
  2. den Dritten Prüfungsabschnitt der Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürLMChemG (Dritter Prüfungsabschnitt) in Thüringen.

- (2) Ziel der praktischen Ausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürLMChemG ist es, Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker berufsqualifizierend so auszubilden, dass sie die Aufgaben einer Beamtin oder eines Beamten im lebensmittelchemischen Dienst in der Laufbahn des höheren Dienstes der Fachrichtung des ärztlichen und gesundheitswissenschaftlichen Dienstes oder eines vergleichbaren Tarifbeschäftigten selbstständig wahrnehmen können und in allen Bereichen der Lebensmittelsicherheit sowie der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung einsetzbar sind.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzung**

- (1) Voraussetzung für die Ableistung der praktischen Ausbildung und die Ablegung des Dritten Prüfungsabschnitts ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums im Fach Lebensmittelchemie an einer Universität oder Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland von mindestens acht Studienhalbjahren und damit das Bestehen des Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitts der Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker. Dem Bestehen des Ersten Prüfungsabschnitts der Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker gleichgestellt ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor of Science im Studiengang Lebensmittelchemie an einer Universität oder Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland. Dem Bestehen des Zweiten Prüfungsabschnitts der Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker gleichgestellt ist der erfolgreiche Abschluss des Master of Science im Studiengang Lebensmittelchemie an einer Universität oder Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland. Gleichgestellt der Voraussetzung nach Satz 1 ist auch der erfolgreiche Abschluss eines Studiums im Fach Lebensmittelchemie an einer Universität oder Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, welches mit einer Diplomprüfung abgeschlossen wird.

(2) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene Qualifikation, die dort zu einer der beruflichen Tätigkeit einer Lebensmittelchemikerin oder eines Lebensmittelchemikers entsprechenden Tätigkeit befähigt, wird bei Antragstellung nach § 5 Abs. 1 und Feststellung der Gleichwertigkeit als Zugangsvoraussetzung nach Absatz 1 anerkannt. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gilt das Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Anerkennung einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Qualifikation als gleichwertig zu einer Ausbildung zur Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder zum Staatlich geprüften Lebensmittelchemiker gilt § 2a Abs. 1 ThürLMChemG.

## **Zweiter Abschnitt Praktische Ausbildung**

### § 3

#### Ausbildungsstätte und Ausbildungsdauer

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt an einer hierfür von dem für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministerium zugelassenen, mit der amtlichen Untersuchung von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen betrauten Untersuchungseinrichtung (Ausbildungsstätte). § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Abs. 7 bleibt unberührt. Auf die Ausbildungsstätte wird auf der Internetseite des für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministeriums hingewiesen.

(2) Die praktische Ausbildung dauert zwölf Monate, in der Regel einschließlich der Prüfungen des Dritten Prüfungsabschnitts. Die Terminierung von Prüfungen kann auch außerhalb des Ausbildungszeitraums nach Satz 1 erfolgen, insbesondere im Fall der Wiederholung von Prüfungen. Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich hierdurch nicht.

### § 4

#### Gestaltung der praktischen Ausbildung

(1) Während der praktischen Ausbildung sollen die im Hochschulstudium erworbenen Kenntnisse angewendet und vertieft sowie zusätzliche Kenntnisse vermittelt werden. Die praktische Ausbildung umfasst

1. die Organisation, Durchführung und Qualitätssicherung der Untersuchung von Lebensmitteln, Lebensmittelkontaktmaterialien, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen einschließlich der Festlegung von Probenanforderungen und Untersuchungszielen,
2. die Beurteilung von Lebensmitteln, Lebensmittelkontaktmaterialien, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften,
3. die Durchführung der amtlichen Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Tabaküberwachung einschließlich Betriebskontrollen, unter Berücksichtigung von Kontrollmethoden, Kontrollplänen und dem interdisziplinären Ansatz, auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften und
4. Einblicke in die Durchführung der amtlichen Futtermittelüberwachung auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt nach Maßgabe eines von der Ausbildungsstätte aufgestellten Ausbildungsplans. Dieser ist vor Beginn der praktischen Ausbildung dem für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministerium zur Kenntnis zuzuleiten.

(3) In folgenden Ausbildungsbereichen ist jeweils eine berufspraktische Tätigkeit zu absolvieren:

1. Lebensmittel einschließlich Erzeugnissen im Sinne des Weingesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) in der jeweils geltenden Fassung sowie Trinkwasser,
2. Lebensmittelkontaktmaterialien,
3. kosmetische Mittel,
4. sonstige Bedarfsgegenstände,
5. Spurenanalytik organischer und anorganischer Stoffe, Umweltanalytik und Mikrobiologie,
6. Erzeugnisse im Sinne des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) in der jeweils geltenden Fassung,
7. Hospitation in der obersten Lebensmittelüberwachungsbehörde und in der für den Vollzug der Lebensmittelüberwachung zuständigen Abteilung der oberen Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie Hospitation von mindestens vier Wochen in einer unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde,
8. Hospitation im Bereich der amtlichen Futtermittelüberwachung.

Die berufspraktische Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 muss insgesamt mindestens 38 Kalenderwochen umfassen.

(4) Während der Ausbildung in den Ausbildungsbereichen nach Absatz 3 Satz 1 sollen, gegebenenfalls in Form von Fachseminaren, die wissenschaftlichen und verwaltungstechnischen Kenntnisse bezüglich der Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln, Lebensmittelkontaktmaterialien, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, der Durchführung der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung einschließlich des Krisenmanagements sowie des Qualitätsmanagements in Laboratorien und in Betrieben sowie bei den Behörden der amtlichen Lebensmittelüberwachung vertieft und zusätzliche Kenntnisse in diesen Bereichen vermittelt werden.

(5) Jeweils am Ende eines Ausbildungsbereichs nach Absatz 3 Satz 1 erstellt die Ausbildungsstätte, im Fall des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 7 und 8 die den Ausbildungsbereich leitende Person, eine Bescheinigung, aus der die Dauer und der Inhalt der berufspraktischen Tätigkeit und der Inhalt der vermittelten wissenschaftlichen oder verwaltungstechnischen Kenntnisse nach Absatz 4 erkennbar werden.

(6) Wird die praktische Ausbildung länger als zehn Arbeitstage versäumt, so kann sie abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 entsprechend verlängert werden. Die Verlängerung der Ausbildungsdauer ist schriftlich bei der Ausbildungsstätte zu beantragen. Die Entscheidung hierüber trifft die Ausbildungsstätte. Urlaubszeiten nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung werden auf die Ausbildungszeit angerechnet.

(7) Eine der praktischen Ausbildung in der Ausbildungsstätte vergleichbare Tätigkeit an einem Hochschulinstitut der Lebensmittelchemie, einer ähnlichen Forschungseinrichtung oder einer geeigneten Einrichtung der Wirtschaft kann auf Antrag als gleichwertig anerkannt und bis zu vier Monate auf die Dauer der praktischen Ausbildung angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung und die Anrechnung obliegen dem für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministerium. Ein Antrag auf Anerkennung und Anrechnung muss dem für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministerium zwei Monate vor der Antragstellung für einen Ausbildungsplatz nach § 5 Abs. 1 schriftlich mit einem Nachweis der absolvierten Tätigkeiten übermittelt werden.

### § 5

#### Antragstellung, Auswahlverfahren

(1) Für einen Ausbildungsplatz ist bei der Ausbildungsstätte innerhalb der auf der Internetseite der Ausbildungsstätte bekannt gemachten Bewerbungsfrist ein formloser Antrag schriftlich zu stellen. Nach Ende der Bewerbungsfrist gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild,
2. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses, das zum Hochschulstudium berechtigt,
3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über das Bestehen des Zweiten Prüfungsabschnitts der Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker oder des Zeugnisses über einen Master- oder Diplomabschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder 4 oder eine beglaubigte Abschrift des Nachweises über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Abs. 2 Satz 1; liegt ein vorgenanntes Zeugnis bei Antragstellung noch nicht vor, ist es unverzüglich nach Vorliegen nachzureichen,
4. eine Erklärung darüber, ob die antragstellende Person bereits in einem anderen Bundesland den Dritten Prüfungsabschnitt nicht bestanden hat,
5. ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister, das nicht älter als drei Monate sein soll,
6. gegebenenfalls Nachweise über eine Schwerbehinderung oder eine Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Aufnahme der praktischen Ausbildung ist zu versagen, wenn

1. die nach Absatz 2 vorgeschriebenen Unterlagen und Erklärungen nicht beigebracht werden oder
2. der Dritte Prüfungsabschnitt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Die Aufnahme der praktischen Ausbildung ist nur im Rahmen der jährlich in der Ausbildungsstätte zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze möglich. In der Regel stehen maximal zwei Ausbildungsplätze zur Verfügung. Die genaue Anzahl richtet sich nach der Höhe der der Ausbildungsstätte für die praktische Ausbildung zur Verfügung

stehenden Haushaltsmittel und den tatsächlichen Ausbildungskapazitäten der Ausbildungsstätte. Können nicht alle antragstellenden Personen berücksichtigt werden, weil die vorliegenden Anträge für einen Ausbildungsplatz die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigen, wird eine Rangfolge der antragstellenden Personen aufgestellt. Dabei bildet eine der folgenden Noten bis auf eine Nachkommastelle die Rangnote der antragstellenden Person:

1. Note des Zweiten Prüfungsabschnitts der Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker,
  2. Note des Masterabschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder
  3. Note des Diplomabschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 4.
- Im Fall der Anerkennung einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Qualifikation nach § 2 Abs. 2 Satz 1 tritt an die Stelle der Noten nach Satz 5 Nr. 1 bis 3 ein Notenwert, der sich aus einer sachgerechten Umrechnung ergibt. Je niedriger die Rangnote ist, desto höher ist der Rang der antragstellenden Person in der Rangfolge. Wenn eine unberücksichtigte antragstellende Person bis zum angestrebten Ausbildungsbeginn schriftlich gegenüber der Ausbildungsstätte die Aufrechterhaltung ihres Antrags angezeigt hat, verringert sich deren Rangnote nach je zwölf Monaten Wartezeit um 0,3, jedoch höchstens auf 1,0; der Zeitraum bis zum nächsten Ausbildungsbeginn gilt dann als Wartezeit. Die unberücksichtigten antragstellenden Personen sind hierauf hinzuweisen. Besteht bei antragstellenden Personen eine Ranggleichheit, entscheidet das Los. Abweichend von Satz 10 sind antragstellende Personen, die im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, im Auswahlverfahren bei gleicher Rangnote und Eignung für die Absolvierung der praktischen Ausbildung bevorzugt zu berücksichtigen. Kann ein entsprechender Nachweis nicht mit dem Antrag nach Absatz 1 erbracht werden, ist er spätestens mit Ende der auf der Internetseite der Ausbildungsstätte bekannt gemachten Bewerbungsfrist zu erbringen. Antragstellende Personen, die den angebotenen Ausbildungsplatz nicht binnen sieben Tagen nach Bekanntgabe des Ausbildungsplatzangebots gegenüber der Ausbildungsstätte schriftlich oder elektronisch annehmen, bleiben unberücksichtigt; für die Bekanntgabe gilt § 41 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Die Ausbildungsplätze werden in diesem Fall weiter nach Rangfolge angeboten und vergeben.

### Dritter Abschnitt

#### Dritter Prüfungsabschnitt der Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker

### § 6

#### Zweck und Inhalt

(1) Im Dritten Prüfungsabschnitt soll der Prüfling nachweisen, dass er über umfassende Kenntnisse in der Überwachung von Lebensmitteln einschließlich Erzeugnissen im Sinne des Weingesetzes und Trinkwasser, Lebensmittelkontaktmaterialien, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen verfügt und in der Lage ist, die not-

wendigen Untersuchungen und Beurteilungen vorzunehmen sowie die entsprechenden Maßnahmen zu veranlassen.

(2) Der Dritte Prüfungsabschnitt besteht aus drei praktischen Prüfungen, drei Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung.

#### § 7 Prüfungstermin

Die Durchführung der praktischen Prüfungen, soweit sie nicht nach § 9 Abs. 1 Satz 2 ausbildungsbegleitend durchgeführt werden, die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und die Durchführung der mündlichen Prüfung erfolgt in der Regel im elften und zwölften Monat der praktischen Ausbildung.

#### § 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungen des Dritten Prüfungsabschnitts wird bei dem für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministerium ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus

1. einer staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder einem staatlich geprüften Lebensmittelchemiker der zuständigen Fachabteilung in dem für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministerium als vorsitzendem Mitglied und
2. drei in der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung des Landes tätigen staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen oder staatlich geprüften Lebensmittelchemikern.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministerium für die Dauer von vier Jahren berufen. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ist ein stellvertretendes Mitglied mit gleicher Qualifikation zu berufen. Als Stellvertretung für das vorsitzende Mitglied bestimmt das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium ein nach Satz 1 berufenes Mitglied. Wiederberufungen sind zulässig. Wird eine Berufung im Laufe der vierjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses vorgenommen, erfolgt diese nur für die verbleibende Amtszeit. Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds und seiner Stellvertretung kann das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium für einzelne Prüfungstermine eine Ersatzperson bestellen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihren Prüfungsentscheidungen unabhängig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist mit dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern beschlussfähig. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die seiner Stellvertretung.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt aus den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses die prüfenden Personen für die einzelnen Prüfungsteile nach § 6 Abs. 2 sowie die in der mündlichen Prüfung Protokoll führende Person. Es trifft ferner alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, und sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen.

#### § 9 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Dritten Prüfungsabschnitt ist schriftlich beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens drei Monate vor Ende der praktischen Ausbildung zu stellen. Der Prüfling kann für die praktischen Prüfungen auf schriftlichen Antrag beim vorsitzenden Mitglied zu einer Teilprüfung zugelassen werden, in der er einzelne praktische Prüfungen ausbildungsbegleitend erbringt. Ein Antrag auf Zulassung zu einer Teilprüfung ist innerhalb der ersten beiden Monate der praktischen Ausbildung zu stellen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 sind beizufügen:

1. ein Identitätsnachweis oder eine beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde,
2. die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3,
3. die Bescheinigungen nach § 4 Abs. 5.

Satz 1 gilt entsprechend für einen Antrag nach Absatz 1 Satz 2. Die dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mit einem Antrag nach Absatz 1 Satz 2 übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen müssen dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 nicht erneut beigelegt werden.

(3) Können Bescheinigungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 nicht fristgerecht beigelegt werden, hat der Prüfling diese nach Vorliegen unverzüglich nachzureichen.

(4) Körperbehinderten oder vorübergehend körperlich beeinträchtigten Prüflingen sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung oder Beeinträchtigung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

(5) Über die Anträge nach den Absätzen 1 und 4 entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Zulassung zur Prüfung wird der antragstellenden Person schriftlich vom vorsitzenden Mitglied erteilt.

(6) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

1. der Antrag nach Absatz 1 nicht fristgerecht gestellt wird oder
2. die nach Absatz 2 vorgeschriebenen Nachweise und Unterlagen nicht beigebracht werden; Absatz 3 bleibt unberührt.

#### § 10 Praktische Prüfungen

(1) Jede praktische Prüfung umfasst eine Aufgabe aus einem der Ausbildungsbereiche nach § 4 Abs. 3 Satz 1, wobei die Aufgabe einer der drei praktischen Prüfungen aus dem Ausbildungsbereich nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 3

oder 4 sein muss. In den praktischen Prüfungen hat der Prüfling anhand einer Probe, deren Kennzeichnung und einer Niederschrift über die Probenahme einen Prüfplan zu erstellen und die Auswahl des Prüfumfanges und deren Priorisierung schriftlich zu begründen. Es kann sich ein praktischer Teil anschließen, in welchem ein Teil oder alle der geplanten Untersuchungen an der Probe durchgeführt werden. Der Prüfling hat zu jeder Aufgabe einen abschließenden Bericht vorzulegen, in dem die einzelnen Arbeitsgänge genau zu beschreiben sowie die Untersuchungsergebnisse und deren analytische Einordnung aufzuführen sind. Soweit für die jeweilige Prüfung im Rahmen der Bestimmung der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 keine Untersuchung nach Satz 3 vorgesehen wird, hat der Prüfling anhand vom Prüfungsausschuss vorgegebener Analysendaten die Auswertung vorzunehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Aufgaben für die praktischen Prüfungen sowie die bei der Bearbeitung der Aufgaben zur Verfügung stehenden Hilfsmittel. Die Aufgaben dürfen dem Prüfling erst mit Beginn der jeweiligen praktischen Prüfung bekannt gegeben werden.

(3) Der Prüfling hat die Aufgaben unter Aufsicht einer vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses benannten aufsichtführenden Person zu lösen. Die täglichen Arbeitsergebnisse des Prüflings sind von der aufsichtführenden Person gegenzuzeichnen. Die aufsichtführende Person fertigt eine Niederschrift über den Verlauf und besondere Vorkommnisse an.

(4) Für die Durchführung einer praktischen Prüfung stehen bis zu fünf Arbeitstage zur Verfügung, ohne Durchführung einer Untersuchung nach Absatz 1 Satz 3 sind es in der Regel zwei Arbeitstage. Der Prüfungsausschuss legt die im Einzelnen zur Verfügung stehende Zeit fest. Nach Beendigung einer praktischen Prüfung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Aufgabe ohne fremde Hilfe gelöst wurde.

## § 11

### Aufsichtsarbeiten

(1) In jeder Aufsichtsarbeit hat der Prüfling für einen Untersuchungsgegenstand aus einem der Ausbildungsgebiete nach § 4 Abs. 3 Satz 1 eine lebensmittelrechtliche Beurteilung in Form eines gerichtsverwertbaren Sachverständigengutachtens zu erstellen. Ein Untersuchungsgegenstand nach Satz 1 muss aus dem Ausbildungsgebiet nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 3 oder 4 sein. Die Erarbeitung des Gutachtens erfolgt anhand vorgegebener Analysendaten, der Probe einschließlich Verpackung und einer Niederschrift über die Probenahme sowie gegebenenfalls anhand von Unterlagen des Herstellerbetriebs über Qualitätssicherungsmaßnahmen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten sowie die bei deren Anfertigung zur Verfügung stehenden Hilfsmittel. Die Aufgaben werden dem Prüfling erst mit Beginn der jeweiligen Aufsichtsarbeit bekannt gegeben. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Aufsichtsarbeiten werden in der Regel innerhalb eines Zeitraums von zwei Arbeitswochen angefertigt. Die Bearbeitungszeit für jede Aufsichtsarbeit beträgt acht Stunden. Der Prüfling hat die Aufsichtsarbeit spätestens unmittelbar nach Ablauf der Bearbeitungszeit mit seiner Unterschrift versehen an die aufsichtführende Person abzugeben.

## § 12

### Mündliche Prüfung

(1) Der Termin zur mündlichen Prüfung wird dem Prüfling spätestens drei Wochen vor der Prüfung vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Werden die praktischen Prüfungen und die Aufsichtsarbeiten jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet, wird der Prüfling vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich zur mündlichen Prüfung geladen. Kann der Prüfling nicht zur Prüfung geladen werden, weil er die in Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, wird er hierüber vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich unterrichtet. Dem Prüfling werden die von ihm erzielten Noten der praktischen Prüfungen und der Aufsichtsarbeiten mit der Ladung mitgeteilt.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht sowie Tabakrecht einschließlich einschlägiger Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union sowie Grundlagen des Staats- und Allgemeinen Verwaltungsrechts, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, des Ordnungswidrigkeitenverfahrens und des Verbraucherinformationsrechts,
2. Organisation und Funktion der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Europäischen Union und
3. Qualitätsmanagement in Laboratorien und Betrieben sowie bei den Behörden der amtlichen Lebensmittelüberwachung.

(3) Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfling 45 Minuten. Die Prüfungszeit kann, wenn dies zur Beurteilung der Prüfungsleistung notwendig erscheint, angemessen verlängert werden. Jeder Prüfling wird einzeln von mindestens zwei Personen des Prüfungsausschusses geprüft.

(4) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Die Teilnahme eines Mitglieds des Personalrates richtet sich nach § 79 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes.

(5) Über den Verlauf der Prüfung jedes Prüflings ist eine Niederschrift anzufertigen, in der

1. die Namen der prüfenden Personen,
2. Beginn und Ende sowie die wesentlichen Inhalte der Prüfung,
3. die Bewertung der Prüfungsleistung und bei einer Bewertung mit der Note "nicht ausreichend" zusätzlich eine kurze Begründung unter Angabe der für das Ergebnis ausschlaggebenden Gesichtspunkte und
4. besondere Vorkommnisse

festgehalten werden. Die Niederschrift ist von den anwesenden prüfenden Personen zu unterschreiben.

### § 13

#### Verhinderung, Fernbleiben, Abbruch einer Prüfung

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Gründe an der Ablegung einer praktischen Prüfung, einer Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung verhindert, oder bricht er eine dieser Prüfungen aus diesen Gründen ab, so hat er dies bei Erkrankung durch ein amtsärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich dem Prüfungsausschuss nachzuweisen. Dieser entscheidet, ob ein vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt.

(2) Werden Prüfungen aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht abgelegt oder abgebrochen, so werden die bis dahin abgeschlossenen Prüfungen angerechnet. Für die Fortsetzung der Prüfungen ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses der nächstmögliche Termin festzusetzen.

(3) Erscheint der Prüfling an einem Prüfungstag nicht oder bricht er eine Prüfung ab, ohne dass hierfür Gründe nach Absatz 1 Satz 1 vorliegen, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 sind dem Prüfling unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

### § 14

#### Täuschung, Störung

(1) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die Prüfungsleistung der betreffenden Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" zu bewerten. Dies gilt auch für den Fall, dass der Prüfling die Versicherung der selbstständigen Bearbeitung der praktischen Prüfung unrichtig abgegeben hat.

(2) Stört ein Prüfling erheblich den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er von der aufsichtführenden Person oder vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Prüfungsleistung der betreffenden Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" zu bewerten.

(3) In schweren Fällen einer Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss den gesamten Dritten Prüfungsabschnitt für nicht bestanden erklären.

(4) Wird eine Täuschung erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 17 Abs. 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tag der letzten Prüfung der geprüften Person die Prüfungsleistung der betreffenden Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

(5) Über die Folgen einer Täuschung oder einer Störung des Ablaufs einer Prüfung ist der Prüfling zu Beginn der

jeweiligen Prüfung von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu belehren. Dies gilt in Fällen des § 15 Abs. 7 entsprechend.

### § 15

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                          |                                                                                        |
|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. sehr gut (1)          | = eine hervorragende Leistung,                                                         |
| 2. gut (2)               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,        |
| 3. befriedigend (3)      | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 4. ausreichend (4)       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,             |
| 5. nicht ausreichend (5) | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht. |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten

1. 0,7,
2. 4,3,
3. 4,7 und
4. 5,3

sind abweichend von Satz 2 ausgeschlossen. Für die Notenzuordnung bei Zwischenwerten gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

(2) Die in einer praktischen Prüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden von einer nach § 8 Abs. 5 Satz 1 bestimmten prüfenden Person bewertet. Sie sind von einer zweiten, entsprechend bestimmten prüfenden Person zu bewerten, wenn eine praktische Prüfung mit einer schlechteren Note als "ausreichend" bewertet werden soll. Weichen die Bewertungen voneinander ab, werden die Prüfungsleistungen und die Bewertungen der Prüfenden vom vorsitzenden Mitglied oder dessen Stellvertretung geprüft und anschließend eine endgültige Note durch dieses festgelegt.

(3) Die Aufsichtsarbeiten werden jeweils von zwei nach § 8 Abs. 5 Satz 1 bestimmten prüfenden Personen unabhängig voneinander bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der jeweils von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Weichen die Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab oder wird eine Aufsichtsarbeit mit einer schlechteren Note als "ausreichend" bewertet, wird die Note abweichend von Satz 2 nach Prüfung der Prüfungsarbeit und der Bewertungen der Prüfenden durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertretung festgelegt.

(4) Die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden durch die Prüfenden nacheinander bewertet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Bildung der Durchschnittsnoten nach den Absätzen 3 und 4 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle gegebenenfalls weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Durchschnittsnoten sind Noten wie folgt zugeordnet:

1. Durchschnittsnote bis 1,5                   sehr gut,
2. Durchschnittsnote über 1,5 bis 2,5   gut,
3. Durchschnittsnote über 2,5 bis 3,5   befriedigend,
4. Durchschnittsnote über 3,5 bis 4,0   ausreichend,
5. Durchschnittsnote über 4,0            nicht ausreichend.

(6) Der Dritte Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

(7) Wird eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, wird die betreffende Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet.

#### § 16 Gesamtergebnis

(1) Für die Feststellung des Gesamtergebnisses des Dritten Prüfungsabschnitts ist zunächst je eine Durchschnittsnote aus den Noten der praktischen Prüfungen und den Noten der Aufsichtsarbeiten zu bilden. In das Gesamtergebnis des Dritten Prüfungsabschnitts gehen die nach Satz 1 gebildeten Durchschnittsnoten und die Note für die mündliche Prüfung zu je einem Drittel ein.

(2) Das Gesamtergebnis der Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker ergibt sich aus dem Durchschnitt der Note für den bestandenen Zweiten Prüfungsabschnitt der Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker und den bestandenen Dritten Prüfungsabschnitt. Ist der Zweite Prüfungsabschnitt nicht abgelegt, weil ein Masterabschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder ein Diplom nach § 2 Abs. 1 Satz 4 erworben wurde, tritt an die Stelle der Note für den Zweiten Prüfungsabschnitt der Notenwert des Diploms oder des Masterabschlusses. Ist der Zweite Prüfungsabschnitt nicht abgelegt, weil eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene Qualifikation nach § 2 Abs. 2 Satz 1 anerkannt wurde, tritt an die Stelle der Note für den Zweiten Prüfungsabschnitt ein Notenwert, der sich aus einer sachgerechten Umrechnung ergibt. Die Umrechnung nach Satz 3 nimmt der Prüfungsausschuss vor.

(3) Für die Bildung der Durchschnittsnoten nach Absatz 1 Satz 1 werden jeweils zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bildung der Note für das Gesamtergebnis des Dritten Prüfungsabschnitts nach Absatz 1 Satz 2 und für das Gesamtergebnis der Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker nach Absatz 2 gilt § 15 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(4) Im Anschluss an die mündliche Prüfung werden dem Prüfling vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen des Dritten Prüfungsabschnitts und das Gesamtergebnis der Staats-

prüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker mitgeteilt.

#### § 17 Zeugnis

(1) Wer den Dritten Prüfungsabschnitt bestanden hat, erhält ein vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ausgestelltes Zeugnis. In diesem sind die Ergebnisse der praktischen Prüfungen und der Aufsichtsarbeiten, das Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis des Dritten Prüfungsabschnitts und das Gesamtergebnis der Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker anzugeben.

(2) Wer den Dritten Prüfungsabschnitt endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.

#### § 18 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfrist

(1) Der Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens auf Antrag seine persönlichen Prüfungsakten unter Aufsicht einsehen. Auskunftsrechte des Prüflings nach datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Prüfungsakten sind 50 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker an den Prüfling erfolgt ist. Im Fall einer Wiederholungsprüfung ist für den Fristbeginn der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfung maßgeblich.

#### § 19 Wiederholung von Prüfungen

(1) Ist eine praktische Prüfung, eine Aufsichtsarbeit oder die mündliche Prüfung nicht bestanden, gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, kann sie grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Dies gilt entsprechend im Fall des § 14 Abs. 3. Der Prüfling wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag zur Wiederholungsprüfung geladen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine zweite Wiederholung zulassen. Hierfür hat der Prüfling innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mit dem Antrag eine schriftliche Begründung einzureichen, aus der nachweislich erkennbar wird, dass das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung im direkten Zusammenhang mit einer außergewöhnlichen familiären oder sonstigen persönlichen Belastung gestanden hat. Zudem müssen die bisherigen Leistungen des Prüflings erwarten lassen, dass er die nochmalige Prüfung bestehen wird. Wird das Vorliegen eines besonders begründeten Ausnahmefalls vom Prüfungsausschuss nicht

anerkannt, wird eine zweite Wiederholung versagt. Bei Bewilligung des Antrags gilt Satz 3 entsprechend.

(2) Die praktischen Prüfungen und die Aufsichtsarbeiten dürfen frühestens nach 14 Tagen, die mündliche Prüfung frühestens nach zwei Monaten wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden.

#### **Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### § 20

##### Übergangsbestimmung

Für Anträge auf Absolvierung der praktischen Ausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürLMChemG, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wurden, gilt § 5 der Thüringer Verordnung über die praktische Ausbildung und den Dritten Prüfungsabschnitt der Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker vom 7. Juli

1999 (GVBl. S. 459) in der bis zum Ablauf des 31. Oktober 2021 geltenden Fassung.

##### § 21

##### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

##### § 22

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Thüringer Verordnung über die praktische Ausbildung und den Dritten Prüfungsabschnitt der Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker vom 7. Juli 1999 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208), außer Kraft.

Erfurt, den 14. September 2021

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie

Heike Werner

### **Verordnung über die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für die mit dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 verbundenen Mehrbelastungen der kreisfreien Städte und Landkreise (Thüringer Zensusverordnung 2022 -ThürZensVO 2022-) Vom 11. Oktober 2021**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 5 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 (ThürAG-ZensG 2022) vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 383) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

##### § 1

##### Höhe des Mehrbelastungsausgleichs

Der finanzielle Ausgleich für die mit dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 verbundenen Mehrbelastungen der kreisfreien Städte und Landkreise (Mehrbelastungsausgleich) setzt sich wie folgt zusammen:

1. für die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstelle sowie zur Finanzierung des Erhebungsstellenleiters/der Erhebungsstellenleiterin und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin erhalten die Träger der Erhebungsstellen einen Grundbetrag in Höhe von je 220 845 Euro,
2. die Erstattung der aufwandsbezogenen variablen Aufwendungen erfolgt in Höhe von
  - a) 9,00 Euro für jede gemeldete Person, die nach der Haushaltsstichprobe nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Zensusgesetzes 2022 (ZensG 2022) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) in der je-

weils geltenden Fassung zum Zensusstichtag nach § 1 Abs. 1 ZensG 2022 zu erheben ist,

- b) 4,20 Euro für jede gemeldete Person, bei der nach der Haushaltsstichprobe nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 ZensG 2022 zum Zensusstichtag nach § 1 Abs. 1 ZensG 2022 Daten zu Zensusmerkmalen zu erheben sind, die nicht aus Verwaltungsregistern gewonnen werden können,
- c) 4,20 Euro für jede gemeldete Person, zu der nach der Haushaltsstichprobe nach § 17 Abs. 1 Satz 2 ZensG 2022 zum Zensusstichtag nach § 1 Abs. 1 ZensG 2022 Zensusangaben nach § 17 Abs. 2 ZensG 2022 zu erheben sind,
- d) 9,00 Euro für jede in Wohnheimen gemeldete Person, bei der nach § 26 Abs. 1 ZensG 2022 zum Zensusstichtag nach § 1 Abs. 1 ZensG 2022 eine Erhebung zur Ermittlung der Einwohnerzahl durchzuführen ist,
- e) 100 Euro je zu erhebende Gemeinschaftsunterkunft, bei der nach § 26 Abs. 4 ZensG 2022 die Leitung der Einrichtung zum Zensusstichtag nach § 1 Abs. 1 ZensG 2022 auskunftspflichtig ist,
- f) 5 Euro für jeweils 10 Prozent der Anschriften, die zum Zensusstichtag nach § 1 Abs. 1 ZensG 2022

im Steuerungsregister als Wohnraum gekennzeichnet sind, für Aufgaben nach § 8 Abs. 1 ThürAG-ZensG 2022.

Auf den Grundbetrag nach Satz 1 Nr. 1 erfolgt bis zum Ablauf des 31. Oktober 2021 eine Vorauszahlung in Höhe von 90 000 Euro; die Restzahlung erfolgt bis zum Ablauf des 30. Juni 2022. 70 Prozent der Zahlungen nach Satz 1 Nr. 2 werden bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 ausgezahlt; die Restzahlung erfolgt bis zum Ablauf des 28. Februar 2023. Diese Zahlungen erfolgen durch das Landesamt für Statistik.

## § 2

### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 2021 in Kraft.

Erfurt, den 11. Oktober 2021

Der Minister für Inneres und Kommunales

Georg Maier



---

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016